

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG230087 vom 29. Mai 2024

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2024-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG230087

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG230087 du 29 mai 2024

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG230087 del 29 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat ent- weder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO).

E. 1.2

Der Begriff des zivilrechtlichen Anspruchs gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO ist gleich auszulegen wie der Begriff des Zivilanspruchs gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b

- 42 - Ziff. 5 BGG. Als Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG und Art. 122 Abs. 1 StPO gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und des- halb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. Öffent- lich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus Staatshaftung, können nicht adhäsions- weise im Strafprozess geltend gemacht werden und zählen nicht zu den Zivilan- sprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG und Art. 122 Abs. 1 StPO (BGE 141 IV 380 E. 2.3.1; 131 I 455 E. 1.2.4; 128 IV 188 E. 2.2 f.; BGer 6B_232/2017 vom 17. März 2017 E. 2; 6B_1302/2016 vom 1. März 2017 E. 2 mit Hinweis). Nach der Rechtsprechung ist der Rechtsweg, auf dem ein Anspruch gel- tend zu machen ist, nicht entscheidend für die Adhäsionsfähigkeit eines Anspruchs. Nicht nur Zivilansprüche, die auf dem Zivilweg von einem Zivilgericht eingeklagt werden können, sind adhäsionsfähig (BGE 139 IV 310 E. 2). Entscheidend ist somit nicht, auf welchem Prozessweg ein Anspruch geltend gemacht werden muss, son- dern einzig, ob der betreffende Anspruch zivilrechtlicher Natur ist.

E. 1.3

Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch unge- achtet des Streitwerts (Art. 124 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet über die an- hängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person: a) schuldig spricht; b) freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivil- klage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn: a) das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird; b) die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hin- reichend begründet oder beziffert hat; c) die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet; d) die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 StPO).

E. 1.4

Nach konstanter Praxis gehört sodann zum Schaden auch der Schadenszins, der von dem Zeitpunkt an geschuldet ist, in welchem sich das schädigende Ereignis finanziell ausgewirkt hat, der generell bis zur Zahlung des Schadenersatzes läuft und in Anwendung von Art. 73 Abs. 1 OR 5 % pro Jahr beträgt (BGE 97 II 123 ff., 134; BGE 129 IV 149 ff., 152 f.; BGE 130 III 591 ff., 599).

- 43 - 2. Standpunkt des Beschuldigten Anlässlich der Hauptverhandlung liess der Beschuldigte beantragen, sämtliche Zivilansprüche seien auf den Zivilweg zu verweisen (act. 168 S. 37). 3. Anwendbares materielles Recht

E. 1.5

Mit Eingabe vom 31. Januar 2024 stellte die Verteidigung diverse Beweisansprüche und verlangte unter anderem, dem Gutachter Dr.-Ing. U. _____ seien Zusatzfragen zu stellen. Weiter reichte sie verschiedene Unterlagen zum Gesundheitszustand des Beschuldigten sowie verschiedene Zeitungsberichte ein (act. 124, act. 125/1-10). Mit Verfügung vom 6. März 2024 wurde dem Antrag auf das Stellen

- 13 - von Zusatzfragen an den Gutachter Dr.-Ing. U. _____ stattgegeben und die Unterlagen zum Gesundheitszustand des Beschuldigten als Beweismittel zu den Akten genommen. Die übrigen Beweisansprüche wurden abgelehnt (act. 134).

E. 1.6

Mit Eingabe vom 2. April 2024 gab Rechtsanwalt lic. iur. Y2. _____ an, er vertrete neu, jedoch ohne ausdrücklichen Auftrag, auch die Privatkläger 17 und 18. Gleichzeitig stellte er für die Privatkläger 10 und 12-18 ein Schadenersatz- sowie ein Genugtuungsbegehren. Weiter stellte er das Gesuch, den Privatklägern 10 und 12-18 sei die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und in seiner Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen (act. 142).

E. 1.7

Mit Verfügung vom 4. April 2024 wurde davon Vormerk genommen, dass der Privatkläger 10 durch Rechtsanwalt lic. iur. Y2. _____ vertreten wird. Weiter wurde festgehalten, dass Rechtsanwalt lic. iur. Y2. _____ ohne entsprechende Vollmacht nicht als Rechtsvertreter der Privatkläger 17 und 18 fungieren kann. Im Übrigen wurde den Privatklägern 12-16 mit Wirkung ab dem 2. April 2024 die unentgeltliche Prozessführung gewährt und in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Y2. _____ ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt. Das Gesuch des Privatklägers 10 um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters wurde abgewiesen (act. 144).

E. 1.8

Mit Verfügung vom 15. Mai 2024 wurde dem Gesuch der Verteidigung um Dispensation des Beschuldigten – aus gesundheitlichen Gründen – vom 14. Mai 2024 stattgegeben, und der Beschuldigte wurde vom persönlichen Erscheinen an der Hauptverhandlung dispensiert (act. 154; act. 158).

E. 1.9

Die Hauptverhandlung wurde am 29. Mai 2024 hierorts durchgeführt (Prot. S. 7 ff.). Es erschien die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Dr. iur. X. _____, der Rechtsvertreter der Privatkläger 10 und 12-16, Rechtsanwalt lic. iur. Y2. _____, in

Begleitung des Privatklägers 10, sowie Staats- anwalt lic. iur. M. Huwiler als Vertreter der Anklage.

- 14 -

E. 1.10

Nach erfolgter Beratung am 29. Mai 2024 wurde das Urteil gleichentags mündlich eröffnet, mündlich begründet und den Parteien je im Dispositiv übergeben (Prot. S. 17).

E. 1.11

Mit Eingabe vom 4. Juni 2024 meldete die amtliche Verteidigerin Rechtsan- wältin Dr. iur. X._____ fristgerecht Berufung gegen das Urteil vom 29. Mai 2024 an (act. 180).

E. 2

Strafanträge

E. 2.1

Innerhalb des Strafrahmens misst das Gericht gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu (Tatkomponente), wobei es auch das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters berücksichtigt (Täterkomponente; zum Ganzen HEIM- GARTNER, in: Donatsch [Hrsg.], StGB Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2018, Art. 47 N 5 ff. m.w.H.; vgl. auch BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. S. 59 ff.; BGE 134 IV 60 E. 5.3 S. 66; BGE 117 IV 112 E. 1):

E. 2.2

Die Tatkomponente, das objektive und subjektive Verschulden, wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters so- wie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umstän- den in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

- 36 -

E. 2.3

Als Ausgangspunkt ist die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Zahl der Verletzten, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.). Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie sowie ein allfälliger Versuch.

E. 2.4

Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung, das Mass an Entscheidungsfreiheit und die In- tensität des deliktischen Willens des Täters zu beurteilen: Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entschei- dung gegen sie.

E. 2.5

Es liegt im Ermessen des Gerichts, in welchem Umfang es die verschiede- nen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Das Gericht ist nicht gehalten, in Zah- len oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien be- rücksichtigt (BGE

136 IV 55 E. 5.6). Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht.

E. 2.6

Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls aufgrund wesentlicher Täterkomponenten verändert werden. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis. Auch ist die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen.

E. 2.7

Bei ausgesprochen positivem Nachtatverhalten wie einem umfassenden Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb kann die Strafreduktion bis zu einem Drittel betragen (BGE 121 IV 202 E. 2d). Hat das Geständnis die

- 37 - Strafverfolgung aber nicht erleichtert und wurde der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage geständig, kann auf Strafminderung verzichtet werden (Urteil 6B_558/2011 des BGer vom 21. November 2011 E. 2.3).

E. 2.8

Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB ist die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit ist nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (Urteil 6B_121/2014 des BGer vom 20. März 2014 E. 2). Etwa im Falle gesundheitlicher Probleme des Täters ist eine Strafminderung denkbar, wenn Abweichungen vom Grundsatz einer einheitlichen Leidempfindlichkeit geboten sind, wie beispielsweise bei Gehirnverletzten, Schwerkranken, Taubstummen oder unter Haftpsychose Leidenden (Urteil 6B_744/2012 des BGer vom 9. April 2013 E. 3.3). 3. Objektive Tatschwere Betreffend die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte seine Fahrweise in massivster Weise nicht an die Verhältnisse angepasst hat. Mit über 40 Passagieren an Bord eines Gesellschaftswagens ist er mit stark überhöhter Geschwindigkeit bei Schneefall und schneebedeckter bzw. vereister Fahrbahn über die AA.____-strasse in Richtung Zürich gefahren, schliesslich ins Schleudern geraten und dann gegen die Mauer am Ende des Autobahnstummels geprallt. Indem er zuerst bremste, dann die Bremse wieder losliess, um dann wieder zu bremsen, zeigte er ausserdem, dass er nicht ansatzweise in der Lage war, noch auf Sichtweite anzuhalten. Durch seine Sorgfaltspflichtverletzung hat er den Tod von zwei Personen, die Verletzung mehrerer sowie die massive Gefährdung von Leib und Leben vieler weiterer Passagiere völlig grundlos verursacht. Es ist nur dem Zufall zu verdanken, dass nicht noch weitere Personen sterben mussten oder sich verletzten. Insgesamt ist die objektive Tatschwere somit erheblich. 4. Subjektive Tatschwere Zur subjektiven Tatschwere ist vorab zu bemerken, dass der Beschuldigte die Taten in Verletzung einer Sorgfaltspflicht begangen hat. Dabei wiegt seine Sorgfaltspflichtverletzung besonders schwer, da er in grober Weise gegen die Verkehrsre-

- 38 - geln verstossen hat. Als Buschauffeur gehörte es zu seinen elementarsten Pflichten, für die Sicherheit seiner Fahrgäste zu sorgen. Mit anderen Worten hatte er eine

Garantenstellung im Verhältnis zu den Fahrgästen, welcher er nicht nachgekommen ist. Es lassen sich zudem keinerlei entschuld bare Gründe erkennen, wieso der Beschuldigte derart schnell gefahren ist. Auf Nachfrage seines Arbeitskollegen bei der W.____-Zentrale wurde der Beschuldigte zwar angewiesen weiterzufahren, jedoch sagte Letzterer selber, dies sei kein Grund gewesen, um schneller zu fahren (act. 26 S. 7 f.). Der Beschuldigte hätte also den Wetter- bzw. Strassenbedingungen angepasst weiterfahren und seine Fahrgäste sicher ans Ziel bringen können. Beispielhaft ist auch, dass der Beschuldigte vor dem Unfall sogar noch Streufahrzeuge überholt hat (act. 4 S. 5 f.) anstatt die Geschwindigkeit anzupassen. Somit ergibt sich, dass die subjektiven Komponenten die objektive Tatschwere nicht zu verringern vermögen. 5. Zwischenfazit Unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Tatkomponenten ist insgesamt von einem erheblichen Verschulden auszugehen und die Einsatzstrafe auf 3 Jahre Freiheitsstrafe festzusetzen. 6.

Täterkomponente 6.1. Betreffend die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann insbesondere auf dessen Aussagen im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. September 2020 verwiesen werden (act. 26 S. 10). Zusammengefasst wurden folgende Angaben gemacht: Der Beschuldigte wurde am tt. Mai 1961 in AF.____ [Stadt in Italien] geboren. Aus der Ehe mit seiner bereits verstorbenen Frau sei ein zum Zeitpunkt der Einvernahme 34 Jahre alter Sohn hervorgegangen. Nun habe er eine Lebensgefährtin, welche keiner Erwerbstätigkeit nachgehe. Mit ihr wohne er in AG.____ [Stadt in Italien]. Er habe keine Geschwister. Sein Vater sei Anwalt und seine Mutter Hausfrau gewesen. Die Eltern hätten sich vor seiner Geburt getrennt und er sei bei seiner Mutter in AF.____ aufgewachsen. Er habe die Primarschule und dann das wissen-

- 39 - schaftliche Gymnasium abgeschlossen, danach sei er als Polizist arbeiten gegangen. Er sei bis im Jahr 2000 insgesamt 20 Jahre bei der Polizei tätig und grösstenteils in AG.____ in Uniform im Dienst gewesen. Danach sei er verschiedenen Arbeiten nachgegangen und zu verschiedenen Zeiten als Chauffeur tätig gewesen. Er habe schon bei der Polizei alle Führerausweiskategorien gehabt. Seit dem Unfall arbeite er nicht mehr – einerseits wegen dem Unfall, andererseits habe die Arbeitgeberin den Arbeitsvertrag nicht verlängert – und er erhalte pro Monat etwas mehr als EUR 1'000.– an Arbeitslosengeld. Weiter habe er weder Vermögen noch Schulden. 6.2. Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten sind keine strafmindernden oder strafe erhöhenden Komponenten ersichtlich. 6.3. Gemäss Strafregisterauszug ist der Beschuldigte in der Schweiz vorher noch nie strafrechtlich in Erscheinung getreten (act. 91/3). In Italien verfügt der Beschuldigte über zwei Vorstrafen, einerseits wegen Gebührenüberforderung bzw. Amtsmissbrauch, andererseits wegen Verleumdung. Diese Vorstrafen beschlagen einen völlig anderen Deliktsbereich als der vorliegend zu beurteilende, fallen damit nicht ins Gewicht und sind bei der vorliegenden Strafzumessung neutral zu werten. 6.4. Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten mit zu berücksichtigen. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht und Strafempfindlichkeit. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie Einsicht und Reue wirken strafmindernd (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht, Band I, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 47 N 167 ff.). 6.5. Vorliegend zeigte der Beschuldigte sich in Bezug auf grosse Teile des Sachverhalts geständig, was sich strafmindernd auswirkt. Der Beschuldigte kooperierte während der Strafuntersuchung und reiste stets aus Italien zu den Einvernahmen in die Schweiz. Weiter ist der Beschuldigte durch die Tat selber schwer betroffen, sind doch beim Unfall zwei Menschen verstorben,

darunter auch sein Arbeitskollege. Ausserdem leidet der Beschuldigte an einer post-traumatischen Belastungsstörung. Seit dem Unfall, welcher vor rund fünfeneinhalb Jahren passiert ist, hat sich

- 40 - der Beschuldigte wohlverhalten und nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Erwähnt sei auch, dass der Beschuldigte immer wieder mit Berichterstattungen in der Presse betreffend den Unfall konfrontiert wurde und immer noch wird. Es rechtfertigt sich somit eine Reduktion der Strafe um 1 Jahr auf 2 Jahre Freiheitsstrafe. 7. Anrechnung der Untersuchungshaft 7.1. Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren erstandene Untersuchungshaft auf die Strafe an. 7.2. Der Beschuldigte befand sich vom 22. Dezember 2018 bis 23. Dezember 2018 in Haft (act. 90/14). Die ausgestandene Haft von 2 Tagen ist dem Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB auf die Strafe anzurechnen.

E. 2.9

Der Beschuldigte war sich der widrigen Wetter- und Strassenverhältnisse bewusst. So sagte er aus, dass er sich erinnern könne, dass es sehr stark geschneit habe, als sie sich Zürich genähert hätten, mit Eisbildung (act. 6 S. 2 Nr. 8). "Es schneite so stark, dass die Sicht eingeschränkt war" (act. 6 S. 3 Nr. 11). Die Strasse sei vereist und die Wetterverhältnisse seien kritisch gewesen (act. 26 S. 2 Nr. 9). Auf die Frage, wie lange die Strassenverhältnisse schon so schlecht wie am Unfallort gewesen seien, antwortete der Beschuldigte: "Das fing schon nach der Ausfahrt aus dem Gotthard an, aber die Verhältnisse verschlechterten sich in Richtung Zürich..." (act. 26 S. 6 Nr. 34; vgl. auch act. 6 S. 3 Nr. 15). Schnee und Eis auf der Fahrbahn führen zu einem erhöhten Risiko des Schleuderns, wobei ein Personwagen einfacher abzufangen ist als ein Gesellschaftswagen (act. 34 S. 6). Als erfahrener Busschauffeur – er fährt seit dem Jahre 1982 Bus, manchmal auch Lastwagen mit Anhänger (act. 6 S. 4 Nr. 25) – musste ihm das Fahrverhalten und insbesondere die Trägheit solch schwerer Fahrzeuge bekannt sein. In der Untersuchung räumte er denn auch ein, dass es wegen des beachtlichen Gewichts nicht einfach sei, den Bus zu beherrschen (act. 6 S. 3 Nr. 9). Auf die kritischen Witterungs- und Strassenverhältnisse reagierte der Beschuldigte schliesslich mit einem zweimaligen Bremsen. Dazu gab er an, er habe verhindern wollen, dass der Car hin und her schüttle und dass er sich drehe (act. 26 S. 2 Nr. 9). Der Beschuldigte befürchtete offensichtlich, mit seinem Fahrzeug ins Schleudern zu geraten. Obwohl er mit einem Gesellschaftswagen noch nie eine Vollbremsung auf Glatteis gemacht hatte, führte er den Bus mit 68 km/h. Mit dieser Geschwindigkeit war der Beschuldigte gemäss den Feststellungen des Gutachters im Zeitraum von 15 Minuten vor und 15 Minuten nach dem Unfall im Vergleich zu den übrigen Fahrzeugen, welche diese Stelle passierten, am schnellsten unterwegs (act. 11 S. 16 f.). Der Gutachter hielt dazu fest, dass mit einem Gesellschaftswagen in der gegebenen Situation eine Geschwindigkeit von maximal 30 km/h hätte eingehalten werden sollen, um die Schleudergefahr nicht signifikant hoch werden zu lassen (act. 34 S. 3). Dies zeigt,

- 24 - dass der Beschuldigte mit den von ihm gefahrenen 68 km/h das erlaubte Risiko entsprechend dem Anklagevorwurf bei weitem überschritt und damit vollkommen unverantwortlich handelte. Somit kann vorliegend in subjektiver Hinsicht ohne Weiteres von grober Fahrlässigkeit ausgegangen werden.

E. 2.10

Damit sind sowohl die subjektiven als auch die objektiven Tatbestandselemente von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich.

E. 2.11

Der Beschuldigte ist somit der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 32 Abs. 1 SVG und Art. 34 Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen. 3. Mehrfache fahrlässige Tötung

E. 3

Konstituierung der Privatklägerschaft

E. 3.1

Sind bei inländischen Strassenverkehrsunfällen Fahrzeuge oder Fahrzeuginsassen aus verschiedenen Staaten beteiligt, stellt sich u.a. die Frage nach dem auf die ausservertragliche zivilrechtliche Haftung anzuwendenden Recht. Einschlägig ist hierbei das Haager Übereinkommen vom 4. Mai 1971 über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht (hernach: SVÜ). Nach Art. 4 lit. a SVÜ ist insbesondere auf die Haftung gegenüber dem Fahrzeughalter das Recht des Zulassungsstaates (sog. *lex stabuli*) anzuwenden, wenn nur ein Fahrzeug an dem Unfall beteiligt und dieses Fahrzeug in einem anderen als dem Staat zugelassen ist, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat (vgl. auch BGer 4A_413/2015 vom 05.11.2015 E. 3.1). Mit anderen Worten findet sich der Gedanke des gemeinsamen Personalstatuts im Deliktsrecht (vgl. Art. 133 Abs. 1 IPRG) für das auf Ansprüche aus Strassenverkehrsunfällen anwendbare Recht (SCHNYDER ANTON K./LIATOWITSCH MANUEL, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2017, S. 51).

E. 3.2

Vorliegend haben die Privatkläger 1, 6, 9-10 sowie 12-18 ihre Zivilforderungen in das Strafverfahren eingebracht. Die Privatkläger 1, 6 sowie 9-10 hatten zum Unfallzeitpunkt ihren Wohnsitz in Deutschland und die Privatkläger 12-18 in Russland (act. 1 S. 3 ff.). Das alleine am Unfall beteiligte Fahrzeug – der vom Beschuldigte gefahrene Gesellschaftswagen – war in Italien eingelöst (act. 1 S. 34). Somit ist zur Beurteilung der Zivilansprüche im vorliegenden Fall gemäss Art. 4 lit. a SVÜ italienisches materielles Recht anwendbar. Da Italien Mitglied der europäischen Union ist, muss weiter beachtet werden, dass EU-Verordnungen im Kollisionsfall mit nationalem Recht einen Anwendungsvorrang haben. Der Grundsatz des Anwendungsvorrangs ist auch vom Schweizer Gericht zu beachten, das also bei einem Konflikt zwischen Unionsrecht und dem nationalen Recht des Staates, dessen Privatrecht die *lex causae* darstellt, zugunsten des Unionsrechts zu entscheiden

- 44 - hat (vgl. WOLFGANG ERNST / PREDRAG SUNARIC, in: Grolimund / Koller / Loacker / Portmann [Hrsg.], Festschrift für Anton K. Schnyder, Zürich/Basel/Genf 2018, S. 91 f.).

E. 3.3

Das italienische Recht unterscheidet zwischen ausservertraglicher und vertraglicher Haftung unter Berücksichtigung ihrer funktionalen Ausrichtung. Die vertragliche Haftung

dient dem Schutz eines durch das Schuldverhältnis erzeugten Schadensrisikos, während die ausservertragliche Haftung dem Schutz vor Schäden, die sich aus der Verletzung erga omnes geschützter rechtserheblicher Interessen des Geschädigten durch Dritte ergeben (vgl. CHRISTANDL, in: Eccher / Schurr / Christandl [Hrsg.], Handbuch Italienisches Zivilrecht, Wien 2009, Rz. 3/472). Die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen sind gemäss Art. 2043 des italienischen codice civile (italienisches Zivilgesetzbuch; hernach: c.c.): Handlung und Kausalität (fatto e causalità), Rechtswidrigkeit (ingiustizia), Verschulden (colpevolezza). Im Mittelpunkt steht die unerlaubte Handlung (fatto illecito). Die ausservertragliche Haftung greift gemäss italienischem Recht im Gegensatz zur vertraglichen Haftung immer dann, wenn der erlittene Schaden nicht durch die Verletzung einer bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtung verursacht wird.

E. 3.4

Nach italienischem Recht unterscheidet man zwischen dem danno patrimoniale (Sachschaden) und dem danno non patrimoniale (Personenschaden). Im Rahmen des Personenschadens werden sodann folgende Schadenspositionen anerkannt: einen Betrag für den danno biologico (biologischer Schaden), ein Taggeld für den Zeitraum der Krankschreibung sowie ein Betrag für die Personalisierung des Schadens. Vorliegend haben die Zivilkläger – nach schweizerischer Terminologie – Schadenersatz- bzw. Genugtuungsbegehren gestellt. Nichtökonomische Beeinträchtigungen können nach schweizerischem Recht – wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – höchstens zum Zuspruch einer Genugtuungsumme führen. Somit rechtfertigt es sich, die als "Genugtuung" geltend gemachten Zivilansprüche im Sinne eines biologischen Schadens nach italienischem Recht zu beurteilen.

- 45 -

E. 3.5

Das in der Sache anwendbare Recht bestimmt gemäss h.L., wann ein Anspruch ausreichend behauptet, substantiiert und bewiesen ist sowie wem diese Lasten treffen (vgl. BGer 5A_723/2017 vom 17. Dezember 2018 E. 5.1). Somit ist vorliegend betreffend die Behauptungs-, Substantiierungs- und Beweislast auf italienisches Recht abzustellen.

E. 3.5.1

Wie im schweizerischen Recht trifft den Zivilkläger auch im italienischen Recht eine Behauptungs- und Substantiierungslast. Es zählt zur Behauptungslast des Zivilklägers, die Tatsachen, auf welche er seine Forderung stützt, eindeutig zu bezeichnen. Die Tatsachen müssen dabei nicht bis ins kleinste Detail, aber zumindest in ihren wesentlichen Bestandteilen dargelegt werden. Nur so ist es der Gegenseite möglich, die einzelnen Tatsachen substantiiert zu bestreiten und nur so kann das Gericht über die einzelnen Behauptungen Beweis abnehmen (vgl. dazu Urteil des italienischen Kassationsgerichtshofs [Zivilkammer] Nr. 22254 vom 4. August 2021 m.w.H.).

E. 3.5.2

Im Falle der ausservertraglichen Haftung trägt der Geschädigte gemäss Art. 2043 c.c. die Beweislast für das Verschulden des Schädigers (vgl. CHRISTANDL, in: Eccher / Schurr / Christandl [Hrsg.], a.a.O., Rz. 3/471 und 473 f.). In Art. 2697 c.c. ist die allgemeine Verteilung der Beweislast geregelt. Davon kann in Sonderfällen abgewichen werden. Bei diesen wird das Verschulden des Täters der unerlaubten Handlung iuris tantum vermutet,

so dass dieser für den Gegenbeweis hinsichtlich der Bewertung des Verhaltens verantwortlich ist. Art. 2054 c.c. regelt die Haftung für Schäden, die durch den Verkehr von Fahrzeugen verursacht werden. Der erste Absatz sieht eine Beweislastumkehr vor, indem der Lenker des Fahrzeugs nachweisen muss, dass er alles zur Vermeidung des Schadens Mögliche getan hat.

E. 3.5.3

Bei der Geltendmachung eines Vermögensschadens ist dieser vom Geschädigten zu beziffern. Gemäss Art. 1226 c.c. kann das Gericht den Schaden nach billigem Ermessen festsetzen, wenn der genaue Betrag des Schadens nicht nachgewiesen werden kann. Der Schadenersatz nach billigem Ermessen hat gemäss Rechtsprechung jedoch subsidiären Charakter, weil er das Vorliegen eines objektiv festgestellten Schadens voraussetzt. Sie verleiht dem Gericht nicht eine willkürliche

- 46 - Befugnis, sondern die Möglichkeit, den halbquantifizierten Nachweis der Schadenshöhe nach Billigkeit zu ergänzen. Mit anderen Worten hat die Billigkeitsliquidation keinen Ersatzcharakter, da sie nicht dazu dienen kann, Unzulänglichkeiten oder Versäumnisse der Parteien auszugleichen (vgl. dazu Urteil des italienischen Kassationsgerichtshofs [Zivilkammer] Nr. 26051 vom 17. November 2020). 4. Die Zivilforderungen im Einzelnen

E. 3.6

Nachdem die Adäquanz vorliegend zu bejahen ist, muss geprüft werden, ob dem Beschuldigten aufgrund seines Verhaltens eine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Eine Sorgfaltspflichtverletzung ist nur anzunehmen, wenn der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter von Dritten hätte voraussehen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen (BGE 135 IV 56 E. 2.1; 131 IV 145 E. 5.1 und E. 5.2; 130 IV 7 E. 3.2; 127 IV 62 E. 2d; je mit Hinweisen). Es genügt, wenn der Täter überhaupt die Möglichkeit des entsprechenden Erfolgs voraussehen konnte. Unerheblich ist hingegen, ob der Täter hätte bedenken können und sollen, dass sich die Ereignisse gerade so abspielen würden, wie sie sich zugetragen haben (BGE 98 IV 11 E. 4; 115 IV 199 E. 5c; Urteil 6B_461/2012 vom 6. Mai 2013 E. 5.4).

E. 3.7

Der Beschuldigte missachtete während der Unfallfahrt verschiedene Verkehrsregeln (vgl. Erw. III. 2.). Insbesondere überschritt er die signalisierte Geschwindigkeit, passte seine Geschwindigkeit nicht an die widrigen Strassen- und Witterungsverhältnisse an, widmete sich nicht mit der gebotenen Aufmerksamkeit der vor ihm liegenden Fahrstrecke und den Strassenverhältnissen mit Schnee und Eis und war überdies nicht in der Lage, das Fahrzeug innerhalb der frei überblickbaren Strecke anzuhalten. Der Beschuldigte war unter den gegebenen Umständen – vereiste Fahrbahn, starker Schneefall – aufgrund seiner verkehrswidrigen Fahrweise nicht mehr in der Lage, den Gesellschaftswagen am Ende des Autobahnstummels anzuhalten, so dass dieser mit einer Kollisionsgeschwindigkeit von 48 km/h nahezu frontal mit der dort angebrachten Betonmauer kollidierte. Die Anklage wirft dem Beschuldigten zudem vor, dass er nach der ersten Aktivierung der

- 29 - Bremse das Bremspedal bei einer Geschwindigkeit von 63.7 km/h zwischenzeitlich hektisch und völlig unüberlegt wieder löste und ins Ungewisse fuhr, um 2.72 Sekunden später noch 42 Meter vor der Betonmauer entfernt bei 64.6 km/h die Bremse ein zweites Mal zu betätigen und eine Vollbremsung einzuleiten. Mit seinem Bremsverhalten konnte der Beschuldigte nicht verhindern, dass er mit einer Kollisionsgeschwindigkeit von 48 km/h in die Betonmauer prallte. Dieses in der gegebenen Situation verfehlte Bremsmanöver kann dem Beschuldigten nicht zum Vorwurf gemacht werden, befand er sich doch in einer Stresssituation, in der er keine Zeit hatte, um sich die richtige Reaktion zu überlegen. Schlussendlich ist vorliegend nicht relevant, wie der Beschuldigte versucht hat, den Aufprall in die Mauer zu verhindern, sondern rein die Tatsache, dass er es nicht geschafft hat, die Kollision zu verhindern. Letzteres ist im Resultat einzig und allein seinem sorgfaltswidrigen Verhalten zuzuordnen.

E. 3.8

Der Beschuldigte hat kurz zusammengefasst die Geschwindigkeit in krasser Weise nicht den Verhältnissen angepasst. Er ist unaufmerksam gewesen bzw. hat sich wegen der im Grenzbereich der Beherrschbarkeit des Fahrzeugs liegenden Geschwindigkeit zu stark darauf konzentrieren müssen, die Kontrolle über das Fahrzeug nicht zu verlieren. Es ist ihm deshalb nur ein Teil seiner kognitiven Leistungsfähigkeit zur Verfügung gestanden, um sich auf die vor ihm liegende Fahrstrecke konzentrieren und auf situative Anforderungen (z.B. Signalisation Hindernisse auf der Fahrbahn) reagieren zu können. Diese Teilung hat zu einer Verlängerung der Reaktionszeit geführt. Ausserdem hat der Beschuldigte die Pflicht zum Anhalten innerhalb der Sichtweite durch Nichtanpassen der Geschwindigkeit und/oder mangelnde Aufmerksamkeit verletzt, was sich in einer Kollisionsgeschwindigkeit von 48 km/h manifestierte (act. 97 S. 7 ff.). Aufgrund seiner Lebenserfahrung musste er damit rechnen, dass er Leib und eben auch Leben der Verstorbenen gefährdet. Der Beschuldigte hat damit seine Sorgfaltspflichten gegenüber den Rechtsgütern der Verstorbenen, AE._____ und V._____, massiv verletzt. Soweit die Verteidigung vorzubringen versucht, dass die damals bestehende Signalisation und Strassenführung (nach dem Unfall wurden zur Abgrenzung des Stummels Betonelemente angebracht) seien mit- oder hauptverantwortlich für den

- 30 - Unfall (vgl. act. 168 S. 4 ff.), ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte die Strecke seit April 2018 verschiedene Male befahren habe (act. 26 S. 3 Nr. 10; seit April 2018 4-5 Mal pro Monat, act. 4 S. 3 Nr. 15). Auf die Frage, ob er vom Fahrbahnverlauf überrascht gewesen sei, antwortete er: "Es schneite so stark, dass die Sicht eingeschränkt war. Aber ich wusste genau, wo ich durchfahren musste." (act. 6 S. 3 Nr. 11). Auf die linke Spur sei er geraten, weil er die Spur nicht halten können und das Fahrzeug wegen Schnee und Eis in Schleudern gekommen sei (act. 6 S. 3 Nr. 13f.). Aufgrund dieser Aussagen des Beschuldigten muss geschlossen werden, dass die Strassenführung oder die Signalisation keine Ursache für den Unfall waren. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auf die Anfrage des 2. Chauffeurs an die W._____, ob die Fahrt unterbrochen werden soll wegen der Strassenverhältnisse, die W._____ wollte, dass die Fahrt weitergeführt werde, auch wenn durch die Verringerung der Geschwindigkeit Verspätungen entstehen (vgl. act. 4 S. 2 f. Nr. 14). Eine Zeitdruck die die W._____ bestand somit nicht.

E. 3.9

Zu prüfen bleibt, ob die Sorgfaltspflichtverletzung den Erfolgseintritt verursacht hat. Dabei ist entscheidend, ob der Erfolgseintritt auch ohne das Setzen des unerlaubten Risikos eingetroffen wäre. Ist dies nicht eindeutig nachweisbar, so lässt das Bundesgericht eine hohe Wahrscheinlichkeit genügen. Demnach sei der tatbestandsmässige Erfolg dem sorgfaltswidrig handelnden Täter zurechenbar, wenn der Erfolg bei sorgfaltsgemäsem Handeln mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre (BGE 135 IV 56 E. 5.1). Das Zurückgreifen auf die Wahrscheinlichkeitstheorie wird in der Lehre zum Teil stark kritisiert. Es wird argumentiert, dass praktisch jedes unerlaubte Risiko von praktischer Relevanz für den Erfolg sei und eine derartige Definition des Risikozusammenhangs das Erfolgsdelikt zu einem Gefährdungsdelikt werden lasse. Im Gesetz sei eindeutig definiert, dass der Erfolg die Folge des Verhaltens des Täters zu sein habe. Eine andere Sichtweise mache die schlichte Setzung eines Risikos strafbar, welches den Eintritt des Erfolgs lediglich erhöht, für ihn aber nicht (unbedingt) verantwortlich ist. Das sei gesetzeswidrig und verletze den Grundsatz "in dubio pro reo" (TRECHSEL/JEAN-RICHARD in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafbuch – Praxiskommentar, 3.

- 31 - Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 12 N 28; NIGGLI/MAEDER in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht, Band I, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 12 N 118 ff.). Diese Ansicht kann nicht von vornherein verworfen werden: Wird der Risikozusammenhang zu leichtfertig bejaht, rüttelt man an rechtsstaatlichen Grundsätzen und widerspricht dem Wortlaut der gesetzgeberischen Norm. Indessen liegt es gerade im Wesen der Fahrlässigkeitsdelikte, dass gewisse Mitursachen manchmal nicht ausgeschlossen werden können und ein zweifelsfreier Zusammenhang zwischen dem unerlaubten Risiko und Erfolgsverwirklichung nicht immer aufgezeigt werden kann.

E. 3.10

Die Gutachten sprechen eine deutliche Sprache. Nach den Feststellungen des Gutachters hätte der Beschuldigte den Unfall und damit den Tod von V._____ und AE._____ vermeiden können, wenn er mit angemessener Geschwindigkeit unterwegs gewesen wäre, um korrekt der Fahrspur in Richtung Zürich folgen zu können, ohne ins Schleudern zu geraten (vgl. act. 34 S. 3). Alternativ hätte der Beschuldigte das Fahrzeug – obwohl der Beschuldigte mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr – vor Erreichen der Betonmauer zum Stillstand bringen können, wenn er die Bremse beim erstmaligen Betätigen nicht mehr gelöst hätte (vgl. act. 11 S. 19). Hätte der Beschuldigte sorgfaltsgemäss gehandelt, so wäre der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten. Daher ist der Tötungserfolg dem sorgfaltswidrig handelnden Beschuldigten zuzurechnen.

E. 3.11

Es sind keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich.

E. 3.12

Die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft ist zutreffend und der Beschuldigte der mehrfachen fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB schuldig zu sprechen. 4. Mehrfache fahrlässige einfache Körperverletzung

E. 4

Würdigung

E. 4.1

Der Privatkläger 1 macht einen Schadenersatz von insgesamt EUR 4'202.56 sowie eine Genugtuung von EUR 6'000.– geltend. Sein Rechtsvertreter reichte mit Schreiben vom 23. Juni 2023 eine Aufstellung der verschiedenen Posten sowie diverse Belege ins Recht, u.a. eine Rechnung sowie eine Kreditkartenquittung des Spitals Zollikerberg, eine Rechnung von Schutz & Rettung der Stadt Zürich sowie verschiedene Quittungen von Taxifahrten (act. 106). Der pauschale Hinweis bzw. die einfache Auflistung von verschiedenen Positionen eignet sich jedoch nicht, um eine bestrittene Forderung in genügender Weise zu substantiieren. Der Privatkläger 1 ist somit mit seinen Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 4.2

Die Privatklägerin 6 fordert Schadenersatz in der Höhe von insgesamt EUR 50'000.–. Auf dem Formular der Kantonspolizei Zürich gab sie konkret an, ihr Schaden setze sich aus EUR 20'000.– für eine Körperverletzung sowie aus EUR 30'000.– für eine psychische Störung zusammen (act. 77/2). Allfällige Belege wie Rechnungen, Arztberichte oder sonstige Bestätigungen legte sie keine ins Recht. Somit stellte sie keinerlei substantiierte Behauptungen auf und ist mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 4.3

Die Privatklägerin 9 fordert mit Formular der Kantonspolizei Zürich eine Genugtuung in der Höhe von CHF 1'000.– (act. 69/3). Substantiierte Ausführungen betreffend die geforderte Genugtuung erfolgten nicht, womit sie mit ihrer Zivilforderung auf den Zivilweg zu verweisen ist.

E. 4.4

Der Privatkläger 10 fordert Schadenersatz in der Höhe von EUR 200.– sowie eine Genugtuung von CHF 2'350.–, je samt Zins (act. 166 S. 1). Betreffend den - 47 - Schadenersatz in der Höhe von EUR 200.– sowie einen Teil der Genugtuung in der Höhe von CHF 2'000.– liess er ausführen, dass es sich dabei um Pauschalbeträge handle. Die restliche Genugtuungsforderung in der Höhe von CHF 350.– ergebe sich aus einer Kapitalisierung der erlittenen Schmerzen. Konkret stünden ihm 7 Tage à CHF 50.– aufgrund von moderaten Schmerzen zu (act. 142 Rz. 48). Er reichte einen Arztbericht des Spitals Zollikerberg sowie zwei Fotos – Fotoaufnahmen seines Gesichtes sowie seiner Beine – ein (act. 143/7). Wie oben ausgeführt, sind sowohl die Schadenersatz- als auch die Genugtuungsforderung auch nach italienischem Recht substantiiert darzulegen. Somit hätte er darlegen müssen, welche Aufwendungen in der Höhe von EUR 200.– ihm aus dem schädigenden Ereignis konkret entstanden sind, oder zumindest ausführen, weshalb ihm dies vorliegend unmöglich ist. Nur falls Letzteres der Fall ist, hat das Gericht die Möglichkeit, den Schaden nach Billigkeit zu schätzen und einen pauschalen Betrag zuzusprechen. Das gleiche gilt für die Genugtuungsforderung. Insbesondere legte der Privatkläger 10 nicht dar, wie die Berechnung in Bezug auf die moderaten Schmerzen, welche mit täglich CHF 50.– während 7 Tagen kapitalisiert wurden, zustande kam. Ein allgemeiner Verweis auf allfällige Tabellen, welche das Gericht zur Berechnung beziehen kann, oder das Einreichen von Fotos der Verletzungen und eines Arztberichts genügen nicht. Somit ist auch der Privatkläger 10 mit seiner Zivilforderung auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 4.5

Betreffend die Privatkläger 12, 14 und 16 ist der Beschuldigte freizusprechen. Wie oben erwähnt ist demzufolge über ihre Zivilforderungen nur zu entscheiden, sofern sie spruchreif sind, d. h. wenn über den Zivilanspruch ohne Weiterungen aufgrund der im bisherigen Verfahren gesammelten Beweise entschieden werden kann. Es erscheint vorliegend sachgerecht, auf die Zivilforderungen der Privatkläger 12, 14 und 16 zusammen einzugehen, was gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig ist (vgl. BGer 6B_141/2018 vom 23. November 2018 E. 5.2 m.w.H.). Die Privatkläger 12, 14 und 16 fordern allesamt einen pauschalen Schadenersatz in der Höhe von RUB 20'000.–. Betreffend genügender Substantiierung ihrer Zivilforderungen kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (vgl. Erw. VI. 4.4.). Das Gericht kann vorliegend somit keinen pauschalen Scha-

- 48 - denersatz zusprechen. Das gleiche gilt für die pauschalen Genugtuungsforderungen. Was die zusätzlichen CHF 350.– als Genugtuung für erlittene Schmerzen betreffend den Privatkläger 12 betrifft, so wurde dieser ebenfalls nicht substantiiert behauptet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe des Gerichts, mithilfe von irgendwelchen Tabellen ein allfälliges Schmerzensgeld zu schätzen. Vielmehr hätte der Privatkläger 12 konkret darlegen müssen, wie sich ein allfälliger Invaliditätsgrad aufgrund des schädigenden Ereignisses ergeben hat und entsprechende Beweise dazu offerieren müssen. Die Zivilforderungen der Privatkläger 12, 14 und 16 sind nicht spruchreif und somit auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 4.6

Die Privatklägerin 13 verlangt Schadenersatz von pauschal RUB 50'000.– sowie eine Genugtuung einerseits von pauschal CHF 2'000.– andererseits von CHF 1'050.– als Schmerzensgeld. Auch hier kann betreffend die Forderung von Pauschalbeträgen auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (vgl. Erw. IV. 4.4.). Ein pauschaler Schadenersatz sowie eine pauschale Genugtuung können ihr vorliegend nicht zugesprochen werden. Betreffend ihr Schmerzensgeld ist auf die obige Erwägung hinzuweisen (vgl. IV 4.5.). Es wurde nicht dargetan, mit welcher Tabelle und mit welcher Methode der konkrete Betrag errechnet wurde. Somit ist die Privatklägerin 13 ebenfalls auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

E. 4.7

Die Privatkläger 17 und 18 haben ihre Zivilforderungen bis zum Urteilszeitpunkt nicht beziffert. In den Akten liegen lediglich die Formulare der Kantonspolizei Zürich, wo sie angaben, sich als Zivilkläger konstituieren zu wollen. Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ gab an, er vertrete die Privatkläger 17 und 18 ohne ausdrücklichen Auftrag. Dies ist nicht möglich. Das Rechtsverhältnis zwischen Anwalt und Mandant untersteht den Bestimmungen des einfachen Auftrags gemäss Art. 394 ff. OR. Ohne ausdrücklichen Auftrag darf Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ gar nicht im Namen der Privatkläger 17 und 18 tätig werden, womit seine diesbezüglichen Eingaben nicht zu berücksichtigen sind. Somit sind auch die Privatkläger 17 und 18 auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

E. 4.8

Zusammenfassend sind somit die Privatkläger 1, 6, 8-10 und 12-18 mit ihren Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen allesamt auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

- 49 - VII. Beschlagnahmen 1. Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden, den Geschädigten zurückzugeben sind, oder zur Einziehung in Frage kommen, beschlagnahmt werden. Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). 2. Entsprechend ist in Anwendung der vorstehend genannten Bestimmungen die als Beweismittel sichergestellte Jacke von V. _____ (Asservate-Nr. A012'153'296) wunschgemäss deren Vater AH. _____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herauszugeben. Wird sie nicht innert drei Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils abgeholt, so ist sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen, Fluchtkautions 1. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO hat die beschuldigte Person bei Verurteilung die Verfahrenskosten zu tragen. Die beschuldigte Person hat grundsätzlich sämtliche Verfahrenskosten gemäss Art. 422 StPO zu tragen, wenn sie in allen Teilen der Anklage schuldig gesprochen worden ist (DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung / Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 2 ff. zu Art. 426 StPO). Die teilweisen Freisprüche wegen einer verschiedenen rechtlichen Qualifikation (Tätlichkeiten anstelle von einfacher Körperverletzung) haben sich nicht auf den Aufwand des Verfahrens ausgewirkt und die entsprechenden Kosten können auch nicht ausgeschrieben werden. 2. In Berücksichtigung des Aufwandes für das gerichtliche Verfahren ist die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 2 und § 14 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) auf CHF 6'000.– festzusetzen. Die weiteren Kosten sind dem Kostenblatt zu entnehmen (HD act. 32). Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

- 50 - 3. Angesichts der vorstehenden Erwägungen sind die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger sind angesichts der wirtschaftlichen Situation des Beschuldigten definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Die Privatkläger 1 beantragte, es sei ihm eine Prozessentschädigung in der Höhe von EUR 1'054.10 (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Weiter beantragten die Privatkläger 10 und 12-16, es sei ihnen eine Prozessentschädigung von insgesamt CHF 10'582.– (inkl. MwSt.) bzw. von je CHF 1'763.65 (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Die Privatkläger haben gegenüber dem Beschuldigten grundsätzlich Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, sofern sie obsiegen (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Da die Zivilforderungen der Privatkläger auf den Zivilweg zu verweisen sind, ist den Privatklägern auch keine Prozessentschädigung zuzusprechen. 5. Die unter Beleg-Nr. ... bei der Bezirksgerichtskasse geführte Fluchtkautions über CHF 14'980.– ist freizugeben und vorab – soweit ausreichend – zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig – der mehrfachen fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB, – der mehrfachen fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB, – der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 32 Abs. 1 SVG und Art. 34 Abs. 1 SVG.

- 51 - 2. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf der mehrfachen fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB zum Nachteil folgender Privatkläger: – Privatkläger 8 (I. _____), – Privatkläger 12 (M. _____), – Privatkläger 14 (O. _____), – Privatkläger 16 (Q. _____). 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 2 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 2 Tage durch Haft erstanden sind. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 5. Die mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 24. Dezember 2018 sichergestellte Fluchtkautions von CHF 14'980.– (Kassenbeleg Nr. ...) wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils freigegeben und – soweit ausreichend – zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 6. Die als Beweismittel sichergestellte Jacke von V. _____ (Asservate-Nr. A012'153'296) wird deren Vater AH. _____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben. Wird sie nicht innert drei Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils abgeholt, so wird sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 7. Die Privatkläger 1, 6, 8-10 und 12-18 werden mit ihren Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- 52 -

E. 5

Fazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der eingeklagte Sachverhalt rechtsgenügend erstellt ist. III. Rechtliche Würdigung 1. Standpunkt der Parteien

E. 5.1

und E. 5.2; 130 IV 7 E. 3.2; 127 IV 62 E. 2d; je mit Hinweisen). Es genügt, wenn der Täter überhaupt die Möglichkeit des entsprechenden Erfolgs voraussehen konnte. Unerheblich ist hingegen, ob der Täter hätte bedenken können und sollen, dass sich die Ereignisse gerade so abspielen würden, wie sie sich zugetragen haben (BGE 98 IV 11 E. 4; 115 IV 199 E. 5c; Urteil 6B_461/2012 vom 6. Mai 2013 E. 5.4). Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers beziehungsweise eines Dritten oder Material- oder

- 25 - Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Beschuldigten – in den Hintergrund drängen (BGE 135 IV 56 E. 2.1; 131 IV 145 E. 5.1 und E. 5.2; 130 IV 7 E. 3.2; 127 IV 62 E. 2d; je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichtes 6B_903/2014 vom 9. Februar 2015, E. 1.1.1). Das Verhalten des Geschädigten oder eines Dritten vermag im Normalfall den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Verhalten des Schädigten nicht zu beseitigen, selbst wenn das Verschulden des Geschädigten oder des Dritten dasjenige des Schädigers übersteigt. Auch wenn neben die erste Ursache andere treten und die Erstursache in den Hintergrund drängen, bleibt sie adäquat kausal, solange sie im Rahmen des Geschehens noch als erheblich zu betrachten ist, solange nicht eine Zusatzursache derart ausserhalb des normalen Geschehens liegt, derart unsinnig ist, dass damit nicht zu rechnen war. Entscheidend ist die Intensität der beiden Kausalzusammenhänge. Erscheint der eine bei wertender Betrachtung als derart intensiv, dass er den andern gleichsam verdrängt und als unbedeutend erscheinen lässt, wird eine sogenannte Unterbrechung des andern angenommen (BGE 116 II 519 E. 4b S. 524 mit Hinweisen; vgl. zur Unterbrechung des Kausalzusammenhangs auch BGE 134 IV 255 E. 4.4.2 S. 265 f. mit

Hinwei- sen).

E. 8

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: CHF 6'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen: CHF 10'000.00 Gebühr für das Vorverfahren; CHF 2'470.00 Kosten Kantonspolizei Zürich; CHF 25'065.15 Gutachten/Expertisen etc.; CHF 65'225.45 Auslagen Untersuchung; CHF 13'170.65 amtliche Verteidigung Akonto; CHF 25'250.00 weitere amtliche Verteidigung; unentgeltliche Vertretung der Privatklägerschaft durch CHF 4'500.00 RA Y2._____.
Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 9

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenom- men diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertre- tung der Privatkläger, werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 10

Die Kosten der amtlichen Verteidigung und die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger werden definitiv auf die Gerichtskasse genom- men.

E. 11

Dem Privatkläger 1 wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

E. 12

Den von Rechtsanwalt lic. iur. Y2.____ veretretenen Privatklägern 10 und 12-

E. 16

wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

- 53 - 13. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschul- digten (übergeben); – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (übergeben); – Rechtsanwalt lic. iur. Y2.____ für sich und zuhanden der von ihm ver- tretenen Privatkläger 10, 12-16 (übergeben); – Rechtsanwalt Y1.____ für sich und zuhanden des Privatklägers 1 (ge- gen Rückschein); – die übrige Privatklägerschaft (gegen Rückschein bzw. Publikation); und hernach als begründetes Urteil an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschul- digten; – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis; – die Privatklägerschaft nur bei Ergreifen eines Rechtsmittels oder auf Verlangen innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs (unter Vorbehalt einer vollständigen Ausfertigung nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge [Art. 84 Abs. 4 StPO]); und nach Eintritt der Rechtskraft an – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A nebst Formular "Löschung des DNA-Profiles und ED-Materials"; – das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich; – die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A, gemäss Dispositiv-Ziffer 6; – AH.____, ... [Adresse], gemäss Dispositiv-Ziffer 6 bezüglich Herausga- befrist; – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Bereich Administrativ- massnahmen, PIN Nr. 14. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirks- gericht Zürich, 8. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, münd- lich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechts- verweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des

Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

- 54 - Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Zürich, 29. Mai 2024 BEZIRKSGERICHT ZÜRICH 8. Abteilung Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. R. Nuotclà MLaw L. Meier Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.